

Satzung

des

Kreisjagdverbandes Weimar e.V.

Satzung des Kreisjagdverbandes Weimar e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Kreisjagdverband Weimar e.V. (KJV) im Landesjagdverband Thüringen e.V. (LJV TH). Er wird im folgendem kurz Kreisjagdverband Weimar (KJV) genannt. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2. Sitz und Geschäftsanschrift des KJV ist die Wohnanschrift des Vorsitzenden.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Aufgaben und Ziele

4. Aufgaben und Ziele des KJV sind:

- 4.1. Der Zusammenschluss der Jäger und der mit der Jagd verbundenen Bürger zum Schutz der Natur, der Erhaltung artenreicher Wildpopulationen und ihrer Lebensräume,
- 4.2. Die Förderung des Natur- des Landschafts-, des Umwelt- und des Tierschutzes,
- 4.3. Die Aus- und Fortbildung der Jäger,
- 4.4. Beratung der Mitglieder in jagdlichen Angelegenheiten,
- 4.5. Pflege und Förderung des jagdlichen Brauchtums,
- 4.6. Ausbildung der Bewerber für die Jagdprüfung und Betreuung des Jägernachwuchses.

5. Gemeinnützigkeit des Vereins

- 5.1. Der KJV verfolgt unter Ausschluss aller parteipolitischen und religiösen Fragen unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht vorrangig eigene wirtschaftliche Zielstellungen.
- 5.2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 5.3. Die Mitglieder erhalten keine Anteile und Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 5.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Finanzieller und materieller Aufwand der Mitglieder bei der Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben entsteht, wird nur dann vom Verein entschädigt wenn zuvor der geschäftsführende Vorstand sowohl die Wahrnehmung der Aufgabe als auch die Unkostenerstattung verbindlich festgelegt hat. Die Höhe des Aufwandes wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

6. Der KJV untergliedert sich territorial in Hegeringe

6.1. Die Hegeringe Organisieren sich auf der Grundlage der Wirkungsbereiche der Hegegemeinschaften.

7. Der KJV Weimar ist Mitglied:

7.1. Des Landesjagdverbandes Thüringen und erkennt dessen Satzung und die Disziplinarordnung an. Der KJV kann Mitglied anderer Verbände werden soweit es der Verwirklichung der eigenen Satzungsziele dient.

§ 3 Mitgliedschaft

- 8. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, an der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins aktiv mitzuwirken und die Satzung anerkennt.
- 9. Ordentliches Mitglied wird, wer im Besitz des Jagdscheines der Bundesrepublik Deutschland ist.
- 10. Außerordentliches Mitglied wird, wer die Voraussetzung nach §3 Pkt.10 nicht erfüllt.
- 11. Ehrenmitglied können auf Vorschlag an den Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit.
- 12. Der Aufnahme in den Verein muss ein schriftlicher Antrag an den Vorstand vorausgehen.
- 13. Zur Deckung der Geschäftskosten wird eine Aufnahmegebühr von erhoben.
 - 13.1. Wer innerhalb Thüringens von einer Kreisjägerschaft zu einer anderen überwechselt bleibt von der 13.2. Aufnahmegebühr befreit.
- 14. Die Mitgliedschaft wird durch die Mitgliedskarte dokumentiert.
- 15. Rechte und Pflichten des Mitgliedes:
 - 15.1. Jedes Mitglied kann zu Vereinsangelegenheiten seine Meinung frei äußern und Anträge sowohl an den Vorstand als auch an die Mitgliederversammlung stellen.
 - 15.2. Jedes Mitglied hat das Recht der Inanspruchnahme von durch den Vorstand angebotenen Leistungen sowie der Einrichtungen des Vereins und der übergeordneten Nachverbände im Rahmen der mit diesen Dachverbänden getroffenen Vereinbarungen.
 - 15.3. Jedes Mitglied hat Stimmrecht, wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.
 - 15.4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung sowie die Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Thüringen e.V. anzuerkennen und gewissenhaft einzuhalten, an der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben aktiv mitzuarbeiten, die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung anzuerkennen und umzusetzen und Beitrag nach der Beitragsrichtlinie zu entrichten.

- 16. Beendigung der Mitgliedschaft:
 - 16.1.Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand spätestens I/2 Jahr vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen ist.
 - 16.2. Durch Ausschluss (der dem Betroffenen schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand bekanntzugeben ist).
 - 16.3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Beschwerderecht zu. Über die innerhalb eines Monats beim Vorsitzenden schriftlich einzulegende Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
 - 16.4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wenn er schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
 - 16.5. Durch Tod

§4 Organe des Vereins

- 17. Organe des Kreisjagdverbandes Weimar e.V. sind:
 - 17.1. Die Mitgliederversammlung
 - 17.2. Der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung (MV)

- 18. Die MV ist das höchste beschließende Organ des Kreisjagdverbandes Weimar e.V.
- 19. Sie kann sowohl eine Jahreshauptversammlung als auch eine außerordentliche MV sein.
- 20. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 21. Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen vom Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor Versammlungsbeginn den Mitgliedern in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Es kann auch durch Presseveröffentlichung in der Verbandszeitschrift "Thüringer Jäger "eingeladen werden.
- 22. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich bis zum 31.3. zum Verlauf des vorausgegangenen Geschäftsjahres, führ anstehende Wahlen sowie zu aktuellen Sachfragen statt.

23. Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 23.1. Entgegennahmen des Jahresberichtes des Vorsitzenden, der Finanzjahresabrechnung des Schatzmeisters.
- 23.2. Entlastung des Vorstandes,
- 23.3. Genehmigung des Finanzvorschlages,
- 23.4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

Beschlussfassung über:

- 23.5. Änderung der Satzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 23.6. Höhe des Mitgliedsbeitrages für das folgende Geschäftsjahr und Höhe der Aufwandsentschädigung.
- 23.7. Erhebung von Umlagen für besondere Zwecke mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 23.8. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind I4 Tage vorher beim Vorstand einzureichen.
- 23.9. Dringlichkeitsanträge können der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden.
- 23.10. Die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- 23.11. Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

24. Eine außerordentliche MV kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden wenn :

- 24.1. Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung zu beraten und zu entscheiden sind.
- 24.2.Beschlussfassungen vorzunehmen sind, die nach dieser Satzung der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 25. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann vom Vorstand einzuberufen wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
- 26. Über inhaltliche Schwerpunkte und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden, einem Vorstandsmitglied und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 6 Der Vorstand

- 27. Dem Vorstand gehören 7 gewählte Mitglieder an.
- 28. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführendem Vorstand ihm gehören an:
 - 28.1. Der Vorsitzende
 - 28.2. Der stellvertretende Vorsitzende
 - 28.3. Der Schatzmeister
 - 28.4. Der Schriftführer
 - 28.5. Sowie drei weitere Vorstandsmitglieder

- 29. Dem erweiterten Vorstand gehören die in den Hegegemeinschaften / Hegeringen gewählten Vorsitzenden an.
- 30. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der weitere Festlegungen über die Vertretungsbefugnisse, Zuständigkeiten, Aufgabenverteilung und Arbeitsweise getroffen werden.
- 31. Wird einem gewählten Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode der Jagdschein unanfechtbar entzogen, so hat er sein Amt binnen eines Monats niederzulegen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- 32. Der Vorstand organisiert und führt die Vereinstätigkeit im Sinn der Satzung sowie nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 33. Er fasst Beschlüsse zur laufenden Geschäftstätigkeit, beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 34. Schlägt die Ernennung von Ehrenmitgliedern vor und bereitet Beschlussanträge an die Mitgliederversammlung vor.
- 35. Bei besonders wichtigen Angelegenheiten, die nicht ausschließlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind, führt der Vorstand einen Beschluss herbei.
- 36. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.
- 37. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 38. Die Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren.
- 39. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied.
- Bei Verhinderung des Vorsitzenden durch den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied; also immer zu zweit.
- 41. Der Schatzmeister ist für die Finanzen und die Vermögensverwaltung zuständig.
- 42. Die Finanzen und die Kasse sind innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Rechnungsprüfer zu prüfen.
- 43. Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden gewählter Vorstandsmitglieder erfolgen für den Rest der Amtszeit Nachwahlen durch die Mitgliederversammlung.
- 44. Der Vorstand trifft sich in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch 6 Mal jährlich zusammen.
- 45. Die Vorstandssitzungen sind öffentlich.
- 46. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 8 Abstimmung und Wahlen

- 47. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen.
- 48. Wahlen erfolgen geheim, in Ausnahmefüllen durch Beschluss der Mitgliederversammlung, mit 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten, auch offen.
- 49. Anträge bedürfen zu ihrer Annahme der Mehrheit der anwesenden Stimmen, sofern nichts anderes ausdrücklich festgelegt ist.
- 50. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt.
- 51. Für Satzungsänderungen ist 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 52. Der Wahlvorsteher wird jeweils von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung bestimmt.

§ 9 Beiträge / Gebühren

- 53. Durch den KJV wird ein Jahresbeitrag und Beiträge für die im § 2 genannten Dachverbände erhoben.
- 54. Die Höhe des Jahresbeitrages für den KJV wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 55. Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag.
- 56. Unterstützung der Hundeführer im Jagdgebrauchshund-Ausgleichsfonds
- 57. Einzelheiten für die zu entrichtenden Beträge und Gebühren werden in der Gebührenordnung festgelegt.
- 58. Die genannten Jahresbeiträge und Gebühren sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und bis spätestens zum 28.Februar des Jahres zu bezahlen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 59. Die Auflösung des KJV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliedersammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erfolgen.
- 60. Im Falle der Auflösung bestellt der geschäftsführende Vorstand zwei Liquidatoren aus dem Kreis der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
- 61. Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen des KJV wird dem Landesjagdverband Thüringen oder gemeinnützigen Zwecken für Jagd und Naturschutz zugeführt.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

		e Angelegenheiten ist der Sitz des KJV. ntragung der Satzungsänderung im Vereins it Bekanntgabe des Eintragungsdatums zu v	
Die	Satzung in dieser Fassung wurde besc	hlossen auf der Jahreshauptversammlung a	amin Großschwabhausen.
	Vorsitzender K. Klameth	Vorstandsmitglied	Versammlungsleiter
ı	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift

Liste der Vorstandsmitglieder und Hegegemeinschaftsleiter

1	Vorsitzender	Kurt Klameth Strauchenbruchweg 3 99438 Bad Berka Tel: 036458 / 41320	02.09.44
2	Stellv. Vorsitzender / Niederwild	Jochen Pommeranz ImDorfe I0 99439 Ballstedt Tel.: 036452 / 72247 Handy: 0174 / 5188328	12.03.52
3	Obmann-Öffentlichkeitsarbeit	Harald Prokopp Trebestr. 3 99438 BadBerka Handy: 0151 / 20331610	19.01.63
4	Schriftführer	Reimar Putsche Gartenstr,2a 99447 Magdala Tel.: 035454 / 51077 Handy:0175 / 8893245	27.10.44
5	Schatzmeisterin	Dr. Angela Wernicke Lindenstraße 17 99428 Niedergrunstedt Tel.: 03643 / 516284 dienstl. 03643 / 548131 Handy: 0152 / 25443924	09.10.62
6	Obmann-Jagdl.Schießen	Joachim Kellner Weimarische Str. 2A 99428 Niederzimmern Tel.: 036203 / 51552 Handy: 0162 / 9423275	08.12.56
7	Obmann-Hundewesen	Burkhard Mühle Dorfstraße 3I 99438 Vollersroda Tel.: 03643 / 849750 Handy: 0172 / 1488809	05.11.65
8	HG-Leiter / Weimar	Ralf Mende Dorfstr. 37 99427 Weimar / Schöndorf Tel.: 03643 / 420790	27.01.61
9	HG-Leiter / Vippachgrund	Harry Hoffmann Berlstedter Str.137 99439 Neumark Tel.: 036425 / 72570	14.04.51
10	HG-Leiter / Berlstedt	Rainer Franke Im Dorfe 36a 99439 Ottmannshausen Tel.: 035452 / 72358	15.11.41
11	HG-Leiter / Leutenthal	Uwe Rosenhan Weimarische Str.36 99439 Großobringen Tel.: 03643 / 420651	22.12.63
12	HG-Leiter / Südl.llmtal	Wilfried Dollase Im Dorfe 71 99444 Saalborn Tel.: 036459 / 42902	04.11.47
13	HG-Leiter / Großschwabhausen	Matthias Döring ImDorfe 5 99441 Maina Tel.: 036454 / 50559 Handy: 0172 / 3597859	18.05.60
14	HG-Leiter / Damwild	Andreas Bauchspieß Kleine, Nonnengasse I7 99444 Blankenhain Handy: 0172 / 3480113	01.05.61
15	HG-Leiter / Tiefengruben	Wolfgang Vater Dorfstr, 50 99348 Tiefengruben	29.03.56
16	HG-Leiter / Hohenfelden	Pelter Pelegrini An der Siedlung 3 07751 Isserstedt	29.05.43

Stand 05/2011